

**Stellungnahmen der Unternehmen
zum Konsultationsentwurf**

**Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum
öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten
(Markt Nr. 1 der Empfehlung
vom 17. Dezember 2007)**

geschwärzte Fassung



BT (Germany) GmbH & Co. oHG · Barthstraße 4 · 80339 München

Bundesnetzagentur
Dienststelle 116c
Postfach 8001

53105 Bonn

München, 12.03.2018

Marktanalyse zu Markt 1 (2007): Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Az. Bk1-16/001)

Sehr geehrte Damen und Herren,

BT (Germany) – im Folgenden BT – begrüßt, dass die Bundesnetzagentur den Markt 1 der Märkteempfehlung 2007 zumindest in Teilbereichen weiter für regulierungsbedürftig hält. BT teilt die Einschätzung, dass der sogenannte Teilmarkt 1 – der Endkundenmarkt insbesondere für “Single Play”-Telefondienste und Gesamtverträge mit individuellen Kunden bis zu einem Volumen von 500.000 € – keine Tendenz zu effektivem Wettbewerb aufweist und die Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts hier nicht ausreicht, um bestehende Marktzutrittsschranken zu überwinden.

Nicht nachvollziehbar ist für BT allerdings, warum diese Einschätzung nur für kundenindividuelle Gesamtverträge mit einem Jahresumsatz von bis zu 500.000,- € gelten soll. Die Bundesnetzagentur erkennt zu Recht, dass Bündelprodukte und Gesamtverträge nicht gegeneinander austauschbar sind, da letztere auf einem komplexen Zusammenspiel verschiedener individuell ausgewählter Leistungen bestehen und daher folgerichtig und im Unterschied zu Bündelprodukten nicht flat bepreist sind.

Dr. Dieter Wolfram
Regulatory Counsel
Tel.: +49 89 2600 8080
Fax: +49 89 2600 9972
E-Mail: dieter.wolfram@bt.com
Web: www.bt.com/de

BT (Germany) GmbH & Co. oHG
Barthstraße 4
80339 München
Sitz und Registergericht der oHG:
München, HRA 77639
USI-ID: DE 813121512
WEEE-Reg.-Nr. DE26256674

Gesellschafter der oHG:
BT Deutschland GmbH
Sitz und Registergericht
München, HRB 132307
Geschäftsführer:
Rasmus Junge,
Dr. Stefan Winghardt

BT Garrick GmbH
Sitz und Registergericht München,
HRB 224742
Geschäftsführer: Stefan Hischer,
Rasmus Junge, Nina Wegner,
Dr. Stefan Winghardt

...

Im Rahmen solcher Gesamtverträge ist für BT allerdings nicht erkennbar, dass die Komponente "Telefondienst" in Zukunft ohne nennenswerte Wettbewerbsschranken angeboten werden kann. Die Telekom hat in dem zu dieser Marktanalyse gehörigen Konsultationsverfahren vorgetragen, eine Absenkung des Schwellenwertes für kundenindividuelle Gesamtverträge sei geboten, da in solchen Verträgen heute infolge gesunkener Endkundenpreise sehr viel mehr Leistungen enthalten sein als zuvor. Gleichwohl ist aus Sicht von BT daraus kein Kriterium ableitbar, das die Absenkung auf den willkürlich gewählten Wert von 500.000 € rechtfertigen würde.

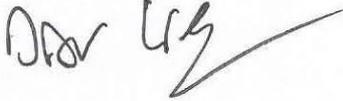
BT hält es für plausibler, alle kundenindividuellen Gesamtverträge, ohne Wertgrenze, demjenigen Teil des hier betrachteten Endkundenmarktes zuzurechnen, der sich durch fortbestehende Marktzutrittsschranken auszeichnet. Denn wer in einem Auswahlverfahren den Zuschlag erhält, entscheidet sich oft daran, ob ein Anbieter sämtliche Standorte eines Großkunden mit qualitativ hochwertigen Telefon- und Datendiensten versorgen kann. Für Geschäftskundenanbieter, die keine Skaleneffekte durch flächendeckenden Netzausbau erzielen können, war Preselection bislang ein wichtiger Baustein, um ihren Endkunden Telefondienst auch an mitzuversorgenden "Mikrostandorten" anbieten zu können.

In einem wettbewerblichen Umfeld, das von der Anmietbarkeit der Teilnehmeranschlussleitung geprägt war, konnte für den hier betrachteten Endkundenmarkt von stark gesunkenen Marktzutrittsschranken gesprochen werden. Dass der Zugang zur TAL inzwischen aufgrund der Vectoring-Entscheidungen an vielen für Wettbewerber interessanten Standorten weggefallen ist, hat die Marktzutrittsschranken aber wieder deutlich erhöht. Denn die Vectoring-Entscheidungen führen dazu, dass die Telekom Anschlüsse zurückgewinnt, während ein rasches Aufholen der Wettbewerber der Telekom bei der Bereitstellung alternativer Teilnehmeranschlüsse nicht zu erwarten ist. Hingegen führen auf Bitstream Access basierende Dienste im Verhältnis zu TAL-basierten Diensten zu Qualitätseinbußen, die gerade im Telefondienst spürbar sind.

BT befürchtet, dass infolge der Einschränkung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Call by call und Preselection der Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt für kundenindividuelle Gesamtverträge deutlich vermindert werden könnte, und bitten daher die Bundesnetzagentur, die von ihr vorgenommene Abgrenzung des Teilmarktes 1 im Lichte der vorstehenden Ausführungen noch einmal zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

BT (Germany) GmbH & Co. oHG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. W.' followed by a stylized flourish.

i.V. Dr. Dieter Wolfram

Regulatory Counsel Germany/Austria/Benelux

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Dienststelle 116c
Postfach 8001
53105 Bonn

Colt Technology Services GmbH
Gervinusstraße 18-22
60322 Frankfurt am Main

Christian Weber
Tel: + 49 (0) 69 / 5 66 06 - 6591
Fax: + 49 (0) 69 / 5 66 06 - 1200
E-Mail: christian.weber@colt.net

www.colt.net

Vorab per E-Mail: 116-postfach@bnetza.de

07. März 2018

Entwurf der Festlegung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Markt Nr. 1 der Empfehlung vom 17. Dezember 2007)

BK1-16-001

Stellungnahme der Colt Technology Services GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der Bedeutung des Marktes für den Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten für den nationalen Wettbewerb, insbesondere im Geschäftskundensegment, begrüßt Colt die fortgesetzte Heranziehung der Empfehlung 2007/879/EG der EU-Kommission über relevante Produkt- und Dienstmärkte, die eine erneute Untersuchung des betroffenen Marktes ermöglicht. Zum vorbezeichneten Konsultationsentwurf als solchem nimmt die Colt Technology Services GmbH (nachfolgend „Colt“) wie folgt Stellung:

1. Adressatin der Marktanalyse

Adressatin der Festlegung als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht ist in ständiger Beschlusspraxis die Telekom Deutschland GmbH („Telekom“): *„Auf dem regulierungsbedürftigen relevanten bundesweiten Teilmarkt 1 [...] verfügen das Unternehmen Telekom Deutschland GmbH und die mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 3 Nr. 29 TKG), derzeit insbesondere das Unternehmen congstar GmbH, im Sinne des § 11 TKG über beträchtliche Marktmacht.“* (Kapitel 11 „Nennung des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht“, S. 151). Gemäß § 3 Nr. 29 TKG ist *„Unternehmen“ das Unternehmen selbst oder*

mit ihm im Sinne des § 36 Abs. 2 und § 37 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verbundene Unternehmen.“

Bei der Telekom Deutschland GmbH handelt es sich den Kriterien der §§ 36 Abs. 2 GWB, 17 AktG folgend um ein rechtlich selbständige Unternehmen, welches jedoch mittelbar von der Deutschen Telekom AG als Konzernobergesellschaft beherrscht wird, die somit Adressatin der vorliegenden Regulierung sein sollte. Dies wird auch dadurch erhärtet, dass die Telekom Deutschland GmbH als Ausgliederung der Deutschen Telekom AG (in Nachfolge von T-Home und T-Mobile) wiederum diese regelmäßig als Verfahrensbevollmächtigte benennt.

Zudem können sich aus der Adressatenwahl weitere Schwierigkeiten ergeben, etwa dadurch, dass nach Rechtsprechung des Kartellrechtsenats des BGH gewisse Rechte gegenüber den regulierten Unternehmen im Verhältnis von Tochtergesellschaften untereinander nur beschränkt durchgesetzt werden können, namentlich etwa das Recht auf Auskunft aus §§ 59 Abs. 1 Nr. 2, 36 Abs. 2 GWB (BGH, Urteil vom 23.06.2009 i. Zshg. mit der Prüfung der Vorliegens einer marktbeherrschenden Stellung eines Gasversorgers, Az. KZR 22/08, Rz. 14, veröffentlicht in JurionRS 2009, 21768). Erschwerend wirkt hierbei, dass die Spezialnorm des § 127 TKG keinen eigenen Anspruch auf Auskunft gegenüber der Konzernobergesellschaft gewährt, da diese selbst weder Betreiberin noch Anbieterin ist.

2. Unterteilung in Teilmärkte

Der Unterteilung in zwei Teilmärkte hat Colt bisher ablehnend gegenüber gestanden, soweit im Rahmen des förmlichen Auskunftersuchens vom Oktober 2016 nach einer Abgrenzung von „[...] Teilmärkten getrennt nach Bündelangeboten (z. B. Single, Double, Triple und/oder Quadruple Play oder kundenindividuelle Systemlösungen) einerseits und/oder getrennt nach Nutzergruppen (z. B. Kunden mit speziellen Produktanforderungen) [...]“ um Stellungnahme gebeten wurde – vor allem aus der Erwägung heraus, dass dann gegebenenfalls eine getrennte Betrachtung der Regulierungsbedürftigkeit stattzufinden hätte, die zu unterschiedlichen und nachteiligen Ergebnissen wie dem Wegfall der Vorabregulierung eines Teilmarktes führen könnte.

Gemäß den letztlich getroffenen Festlegungen der Präsidentenkammer umfasst Teilmarkt 1 nunmehr den Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz bzw. zum öffentlich zugänglichen Telefondienst an festen Standorten, realisiert über kupfernetz-basierte Infrastruktur, Breitbandkabelnetze (HFC), Glasfaserinfrastruktur oder stationäre Funklösungen, der im Rahmen von nicht in Paketen angebotenen Zugängen und Single Play Leistungsvarianten angeboten wird, Teilmarkt 2 die höherwertigen Bündelprodukte, die über den reinen Zugang zum öffentlichen Telefonnetz bzw. Telefondienst hinaus weitere Leistungen zur Verfügung stellen.

Die vorstehend geäußerte Befürchtung hinsichtlich eines möglichen Wegfalls der Regulierung bestätigt sich derzeit praktisch bereits im eröffneten Verfahren zum Konsultationsentwurf der Regulierungsverfügung für den Teilmarkt 2 (Az. BK2b-18/001), innerhalb dessen die Feststellung einer weiteren Regulierungsbedürftigkeit des Teilmarktes 2 verneint wird, da die

drei Kriterien des § 10 Abs. TKG nicht mehr kumulativ erfüllt seien – mit der Folge des Widerrufs der Verpflichtungen für den Teilmarkt 2 zugunsten der Telekom.

Selbst wenn man positiv in Rechnung stellte, dass durch die Unterteilung in Teilmärkte die Regulierung des Teilmarktes 1 erhalten bleibe, da bei Gesamtbetrachtung gegebenenfalls die Regulierungsbedürftigkeit insgesamt verneint worden wäre, weggefallen wäre, bleibt es bei der Negativfolge des Wegfalls der Regulierung des Teilmarktes 2. Entsprechender weiterer Vortrag hierzu bleibt dem Verfahren zum Konsultationsentwurf der Regulierungsverfügung für den Teilmarkt 2 (Az. BK2b-18/001) vorbehalten.

Nicht gefolgt werden kann der Auffassung, dass nach vst. im Jahr 2020 abgeschlossener IP-Migration vst. keine Wettbewerbshemmnisse mehr vorliegen sollen. Aufgrund der generellen Ungeeignetheit des IP-BSA-Vorleistungsangebots sowohl in wirtschaftlicher (s. dazu unten 3.) als auch qualitativer Hinsicht (s. dazu nachfolgend) ist von einer fortgesetzten Regulierungsbedürftigkeit des vorliegenden Marktes auszugehen.

Anders als es vielleicht für Anbieter von Angeboten für kleine und mittlere Geschäftskundenprodukten (KMU) der Fall sein mag, sind für Colt gerade diejenigen Vorleistungsprodukte von essentieller Bedeutung, die nicht auf einem Best-Effort-Prinzip basieren, sondern vielmehr stabile Qualitäten für Verbindungen mit hohen Bandbreiten garantieren. Diejenigen Vorleistungsprodukte, die für den Massenmarkt angeboten werden, sind dafür nicht oder nur sehr begrenzt geeignet, zumal auch Colt aufgrund seiner Kundenstruktur gerade nicht wie andere Anbieter, die möglicherweise eher KMUs zu ihren Geschäftskunden zählen, auf das unzureichende Layer-3-Bitstromzugangprodukt ausweichen kann.

3. Fehlen eines geeigneten schmalbandigen Vorleistungsproduktes

Nach wie vor fehlt es insbesondere Geschäftskundenanbietern an einem geeigneten schmalbandigen Vorleistungsprodukt, um im Rahmen der Teilnahme an Ausschreibungen und dem Umsetzen von Lösungen für größere Unternehmens- und Behördenkunden nicht nur die hochqualitativen Anforderungen umsetzen zu können, sondern auch die Basisanforderungen. Als Beispiel sei hier die Anbindung der Zentrale und der Filialen (inkl. Geldautomaten) einer deutschlandweit vertretenen Bank mit Sprach- und Datendiensten genannt, bei der das Nichtangebot nur einer Komponente bereits zum Gesamtausschluss führen kann. Geldautomaten sind in der Regel schmalbandig angebunden (ISDN/DSL).

Im Zuge der NGN-Migration bzw. All-IP-Umstellung der Telekom wird es zu einem Verlust der Anbindungsvariante Anschluss-Resale bzw. FKto.-Übernahme kommen – bei denen es sich ohnehin nur um Endkundenprodukte und mithin unechte Vorleistungsprodukte handelt.

Darüber hinaus besteht kein geeignetes Substitut, da etwa IP-BSA den Abschluss eines Vertrages mit Anbindung von 899 BNGs (Broadband Network Gateways) erfordert, was sich für Colt nicht in wirtschaftlich vertretbarer Weise bewerkstelligen lässt.

Das Angebot von MSAN-POTS-Anschlüssen, wie sie Telekom für ihre Endkunden-Analoganschlüsse nutzt, ist unseres Wissens aus technischen Gründen ebenfalls nicht zielführend, da es hier an der notwendigen autonomen Stromversorgung fehlt. Somit wird

allerdings entgegen der Feststellung der Beschlusskammer die Nachfrage nach dem Zugang zum öffentlich zugänglichen Telefondienst auf der Basis schmalbandiger Anschlüsse zwar nach Umstellung auf IP-Technik nicht per Definition gegenstandslos (Kapitel 2 „Leistungsbeschreibung“, S. 10), wenn auch marginal bedeutsam.

Colt regt daher an, ein neu zu schaffendes Produkt „Schmalbandige analoge Datenleitung“ in die Marktanalyse aufzunehmen und der Telekom dieses als Verpflichtung im Rahmen des kommenden Regulierungsverfügungsverfahrens aufzuerlegen.

4. Sachliche Marktabgrenzung

Die sachliche Marktabgrenzung ist insgesamt nicht zu beanstanden. Colt hält allerdings die Berücksichtigung von OTT-Diensten bei der Abgrenzung des hier relevanten Marktes für notwendig und gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass unabhängig davon, ob die Bundesnetzagentur von Substituierbarkeit ausgehe, eine fortdauernde Schlechterstellung und Diskriminierung der "klassischen" Kommunikationsanbieter zu vermeiden ist. Die Schlechterstellung ergibt sich hier daraus, dass OTT-Diansteanbieter bisher die Infrastruktur von Dritten für ihr Dienstangebot nutzen könnten, ohne sich finanziell an den Kosten für deren Erstellung und Unterhalt beteiligen zu müssen oder sonstige regulatorische Anforderungen zu erfüllen und somit ihre Sprach- und Datenleistungen unter Preis der „klassischen“ Telekommunikationsanbieter anbieten können.

Zwar ist richtig, dass Geschäftskunden komplette Lösungen für TK-Anschlüsse und Dienste nachfragen und Geschäftskundenanbieter in der Lage sein müssen, alles aus einer Hand, d. h. mittels eines integrierten Produktportfolio aus Sprach- und Datendiensten anzubieten. Weiter ist zutreffend, dass Geschäftskundenangebote nicht vergleichbar mit OTT-Diensten für den Massenmarkt sind, da sie sich durch flexible, maßgeschneiderte Lösungsansätze unter Erfüllung hoher Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen auszeichnen (so das im Auftrag des VATM erstellte Gutachten des WIK „Gesamtwirtschaftliche Relevanz und Anforderungen des Geschäftskundensegments in Deutschland“ vom 26.02.2018, Executive Summary 4., veröffentlicht unter <http://www.wik.org/index.php?id=998>). Allerdings ist gleichzeitig zu bedenken, dass bei funktionaler Betrachtung eine Substitution von Telefonaten durch OTT-VoIP- und -Messaging-Dienste stattfindet, mithin also indirekter Wettbewerbsdruck, so dass nach Ansicht von Colt diese Dienste in den Markt einzuziehen sind.

5. Kundenindividuelle Gesamtverträge

In Rahmen der Marktabgrenzung definiert die Beschlusskammer in fortgesetzter Praxis die sogenannten „Kundenindividuellen Gesamtverträge“ (kiGV), die sich vor allem an größere Unternehmens- und Behördenkunden richtet. Die Charakterisierung der kiGV im allgemeinen begegnet hierbei keinen weiteren Bedenken. Allerdings trifft die Beschlusskammer folgende Feststellung:

„[...] Diese Austauschbarkeit und die Homogenität der Wettbewerbsbedingungen erstrecken sich jedoch nicht auf Verträge, die eine bestimmte Größenordnung überschreiten. Kundenindividuelle Gesamtverträge mit einem Gesamtumsatz (netto) pro Jahr mit einem

einzigsten Kunden von mehr als 500.000 Euro werden daher nicht dem gemeinsamen Markt für den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz bzw. zum öffentlich zugänglichen Telefondienst zugerechnet.“ (Kapitel 8 „Marktabgrenzung“, S. 92)

Colt hält eine Umsatzschwelle von 500.000 Euro zugunsten der Deutschen Telekom AG für zu niedrig, da sich aus Nachfragersicht insoweit kaum Unterschiede gegenüber Verträgen mit höherem Volumen ergeben, die in Struktur und Ausgestaltung identisch sind. Gleich bleibt hingegen aus Anbietersicht, dass die Telekom aufgrund ihrer vertikalen Aufstellung alle erforderlichen Vorleistungskomponenten vergünstigt beschaffen kann und somit unabhängig von der Umsatzschwelle entsprechenden Preisdruck ausüben kann.

Zur Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen sollte die Umsatzschwelle daher abgeschafft werden, d. h. alle kiGV der Regulierung unterworfen werden, oder hilfsweise zumindest deutlich angehoben.

Mit freundlichen Grüßen
Colt Technology Services GmbH



ppa. Christian Weber
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Senior Advisor Regulatory Affairs
Germany, Austria



ppa. Oliver Weiß
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Senior Lawyer, Commercial Legal Team
Central Region

**STELLUNGNAHME DER DEUTSCHEN TELEKOM AG ZUM
ENTWURF MARKTABGRENZUNG UND –DEFINITION DER BNETZA
VOM 07.02.2018**

**ZUGANG VON PRIVAT- UND GESCHÄFTSKUNDEN ZUM
ÖFFENTLICHEN TELEFONNETZ AN FESTEN STANDORTEN**

(MARKT NR. 1 DER EMPFEHLUNG VOM 17. DEZEMBER 2007)

A. Einführung

Mit dem vorliegenden Entwurf überprüft die Bundesnetzagentur ihre Marktanalyse des Marktes 1 der EU-Märkteempfehlung 2007. Die Deutsche Telekom begrüßt die Änderung der Marktabgrenzung in zwei Teilmärkte und teilt im Wesentlichen die Einschätzung, dass im Teilmarkt 2, dem „Bündelmarkt“, kein Regulierungsbedarf mehr besteht und die Deutsche Telekom auch über keine Marktmacht mehr verfügt.

Das Ergebnis zum Teilmarkt 1 ist aus der Sicht der Deutschen Telekom korrekturbedürftig. Aus ihrer Sicht sind in diesem Markt aufgrund von Besonderheiten [...] keine klaren Indizien für Regulierungsbedarf zu sehen. Vor allem hierzu kommentiert die Deutsche Telekom im Folgenden. Im Übrigen beschränkt sich die vorliegende Stellungnahme auf die wesentlichen Änderungen im Vergleich zur derzeit gültigen Marktanalyse und verweist für alle anderen Punkte zur Vermeidung von Wiederholungen ausdrücklich

- auf die Stellungnahmen der Deutschen Telekom im Rahmen der diesem Entwurf vorangegangenen Marktdatenabfragen und
- auf die Stellungnahme der Deutschen Telekom zur Überprüfung der derzeit gültigen Marktanalyse.

Im Folgenden nimmt die Deutsche Telekom darüber hinaus entsprechend lediglich zu der Analyse des Teilmarktes 1 ausführlich Stellung.

B. Zur sachlichen und räumlichen Marktabgrenzung und -definition

Unterscheidung in Teilmarkt 1 und 2

Die Deutsche Telekom teilt die sachliche Marktabgrenzung, welche die BNetzA im vorliegenden Entwurf vorgenommen hat, indem sie einen Teilmarkt 1 (Einzelanschlüsse außerhalb von Paketen und Single Play) und einen Teilmarkt 2 (Produktbündel und Pakete) abgrenzt. Die BNetzA trägt bei der Definition des Teilmarktes 2 dem Einfluss durch OTT-Dienste Rechnung, die nach ihrer Erkenntnis zumindest einen indirekten Wettbewerbsdruck ausüben.

C. Kein Regulierungsbedarf nach § 10, Abs. 2, Satz 1 TKG („Drei Kriterien Test“) für Teilmarkt 1

a. Kein Vorliegen beträchtlicher, anhaltender struktureller oder rechtlich bedingter Marktzutrittschranken

Die BNetzA führt im Rahmen der Ausführungen zur Marktabgrenzung auf, „dass anders als bisher, nur wenige Anbieter allein den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz- bzw. Telefondienst anbieten. Dies deutet darauf hin, dass [...] es kaum noch Angebote für den reinen Telefonzugang gibt und damit keine ausreichenden Anreize mehr dafür bestehen, auch die Einzelkomponente auf dem Markt anzubieten.“¹ Mit anderen Worten handelt es sich beim Teilmarkt 1 um einen rückläufigen Markt, der sich auf das Ende des Marktlebenszyklus zubewegt. Neue Anbieter treten in den Markt nicht mehr ein, die Kunden verlassen den Markt schrittweise.

¹ Entwurf, S.103

In dieser Phase ist eine Regulierung, die auf die Neutralisierung von Marktversagen und Förderung des Wettbewerbs zielt, nicht mehr angemessen und nicht mehr sinnvoll. Schließlich ist die Feststellung ausbleibender Markteintritte darin begründet, dass der Markt durch den eingesetzten Schrumpfungsprozess neu eintretenden Unternehmen kaum noch auskömmliche Margen oder Wachstumspotential verspricht. Auch für die im Markt verbliebenen Unternehmen wird das Angebot zunehmend unattraktiver.

In so einer Situation kann auch eine sektorspezifische Regulierung keinen zusätzlichen Wettbewerb mehr fördern oder herbeiführen. Es handelt sich auch um kein Marktversagen. Daher ist auch die Betrachtung, dass dies ein zu regulierendes Wettbewerbshindernis ist, verfehlt.

[..], ist durchaus wirksamer Wettbewerb vorhanden. Allerdings muss für dessen Betrachtung die Situation eines normal rückläufigen Marktes entsprechend berücksichtigt werden.

Durch die nachlassende Attraktivität des Marktes finden keine weiteren Marktzutritte statt. Aber im Markt befinden sich bereits Unternehmen. [..], ist dies kein Ausdruck einer Stellung mit beträchtlicher Marktmacht, sondern lediglich das Fehlen einer Nachfrage, die wiederum zu Kundenwechsel führen kann. Diese Nachfrage fehlt, weil der Markt sich in der rückläufigen Phase seines Lebenszyklus bewegt. Tatsächlich aber ist ausreichend potenzieller Wettbewerb vorhanden. Schließlich haben Teilnehmernetzbetreiber mehr als die Hälfte der Hauptverteiler erschlossen. Die von der BNetzA genannten Investitionen in die Erschließung von Kollokationen ist daher schon erfolgt. Die Wettbewerber können entsprechend diese Kunden ohne weiteres erreichen. Mit der Vodafone existiert zudem ein flächendeckender, gleichwertiger Konkurrent. Sie erreicht die Flächendeckung durch das Kabelnetz der ehemaligen Kabel Deutschland, ihr eigenes Glasfaser-/Kupferkabelnetz, für das sie die Teilnehmeranschlussleitung bundesweit beziehen kann, sowie ein flächendeckendes Mobilfunknetz, mit dem sie die hier in den Markt einbezogenen stationären Funklösungen auch für reine Sprachtelefonanschlüsse flächendeckend und unabhängig auf eigener Infrastruktur anbieten kann.

Es kann darüber hinaus den Wettbewerbern nicht nachteilig ausgelegt werden, dass sie in einem rückläufigen Markt keine Schritte zur weiteren Belebung des Wettbewerbs machen. Es kann aber auch der Deutschen Telekom nicht vorgeworfen werden, dass [..] von ihr versorgt wird und aufgrund der Rückläufigkeit des Marktes keine Bewegung bei den Marktanteilen mehr stattfinden. Eine Markteintrittshürde im Sinne eines Marktversagens ist demnach nicht gegeben.

b. Tendenz zu wirksamen Wettbewerb

Ähnlich wie bei der Prüfung des Vorliegens beträchtlicher, anhaltender struktureller oder rechtlich bedingter Marktzutrittsschranken ist aufgrund des absehbaren Endes des Marktlebenszyklus eine Prüfung hier verzerrt, wenn sie lediglich feststellt, dass sich absehbar kein Wettbewerb mehr entwickelt. Regulierungsbedarf kann sich daraus nicht ableiten, denn jede Auferlegung von Regulierung wird in einem rückläufigen Markt keine Behebung eines vermeintlichen Marktversagens bewirken. Vielmehr handelt es sich hierbei um kein Marktversagen, sondern um eine normale Marktentwicklung am Ende des Lebenszyklus.

Selbst wenn man unterstellt, dass die Prüfung des Drei-Kriterien-Tests bei rückläufigen Märkten machbar und sinnvoll ist, so teilt die Deutsche Telekom die Ansicht nicht, dass es keine Tendenz zu wirksamen Wettbewerb gibt. Der Wettbewerb ist im Markt bereits vorhanden[..]

Unter den Gegebenheiten des rückläufigen Marktes ist der vorhandene Wettbewerb positiver zu bewerten als bei einem Markt, der sich nach wie vor in einer aktiven Phase befindet. Schließlich stellt die BNetzA auch fest, dass der Marktanteil der Deutschen Telekom [..] rückläufig ist. Demnach ist trotz des rückläufigen Marktumfeldes eine Bewegung weg von der Deutschen Telekom zu erkennen.

Daher sieht die Deutsche Telekom durchaus – unter den besonderen Umständen eines rückläufigen Marktes – eine Tendenz zu wirksamen Wettbewerb.

c. Anwendung allgemeinen Wettbewerbsrechts ausreichend

Selbst wenn man für die beiden ersten Kriterien unterstellen würde, dass sie in der vorliegenden Analyse des Teilmarkts 1 auf eine Regulierungsbedürftigkeit hindeuten, so ist dies spätestens beim dritten Kriterium nicht zu rechtfertigen.

Die BNetzA argumentiert, dass im Teilmarkt 1 eine „strukturell vorhandene Gefährdung“² existieren würde. Sie geht davon aus, dass die Deutsche Telekom ihre Marktmacht ausnutzen würde und „beispielsweise über unterschiedliche Preisstrategien versuchen [könnte], andere Wettbewerber vom Markt zu verdrängen oder Markteintritte Dritter zu verhindern“.³

Sie impliziert, dass die „strikte Preiskontrolle“ der sektorspezifischen Regulierung notwendig sei, um den Missbrauch von Marktmacht präventiv zu verhindern. Dafür reiche die im Vergleich dazu mildere Missbrauchsaufsicht des Bundeskartellamtes nicht aus.

Dieser Einschätzung widerspricht die Deutsche Telekom. Schon in den Ausführungen zu den zwei vorangehenden Kriterien hat die BNetzA selbst festgestellt, dass der Markt sich in einer rückläufigen Phase befindet und daher auch entsprechend dieser Phase ohnehin keine Marktzutritte mehr wettbewerbsbedingt stattfinden. Entsprechend läuft eine Regulierung, die auf eine Öffnung des rückläufigen Marktes abzielt, an dieser Stelle ins Leere und ist nicht mehr erforderlich.

Der Teilmarkt 1 ist im Vergleich zum Teilmarkt 2 [...] und – wie die BNetzA auch feststellt – kein margenträchtiges Geschäft für die Anbieter, was in der rückläufigen Marktlebenszyklusphase begründet ist. Es ist daher auch nicht ersichtlich, warum die Aufsicht des Bundeskartellamtes nicht ausreichen sollte. Aufgrund der Übersichtlichkeit des Marktes und der Produkte, gepaart mit fehlenden Anreizen zu einer Ausübung einer etwaigen beträchtlichen Marktmacht ist dessen Eingriffsmechanik aus Sicht der Deutschen Telekom ausreichend.

Eine effektive Verdrängungsstrategie erscheint daher nicht lohnend und kann schon aufgrund der bestehenden Vorleistungsregulierung ausgeschlossen werden. Durch die Regulierung der Teilnehmeranschlussleitung existiert bereits eine Preisuntergrenze für die Endkumentarife, welche auch auf Ebene der Vorleistungsregulierung beaufsichtigt wird. Eine zusätzliche, sektorspezifische Kontrolle auf Endkundenebene ist daher nicht weiter erforderlich.

Letztlich ist auch der letzte denkbare Missbrauchstatbestand in Form des Preishöhenmissbrauchs nicht gegeben. Die BNetzA suggeriert, dass ein schnelles Einschreiten erforderlich ist, wenn die Deutsche Telekom versuchen würde, Gewinnmaximierung über das Durchsetzen überhöhter Preise zum Nachteil des Verbrauchers erreichen. Dies wird durch Wettbewerb im Teilmarkt 1 bereits ausgeschlossen. Eine übermäßige Preiserhöhung würde den Wechsel von Endkunden zu Wettbewerbern wie z.B. der Vodafone begünstigen und Marktanteilsverluste bedingen. Wettbewerber könnten sogar in dem Fall eine Neuerschließung von Hauptverteilern erwägen. Damit kann die Deutsche Telekom keine übermäßigen Preiserhöhungen vornehmen ohne zu fürchten, dass sie Marktanteile und damit Umsatz verliert.

Die BNetzA verneint dies, indem sie auf die Anschlüsse in Gebieten verweist, in denen kein Wettbewerber über eine Kollokation verfügt und wo keine alternativen Infrastrukturen existieren. Dabei hat sie aber keine Analyse vorgenommen, wie viele Anschlüsse des Teilmarktes 1 tatsächlich in solchen Anschlussbereichen liegen. Die Aussage ist daher spekulativ. Da die Feststellung einer Regulierungsbedürftigkeit aber einer besonderen Begründung gegenüber dem allgemeinen Wettbewerbsrecht bedarf, ist die Erforderlichkeit einer Regulierung auf dieser Basis nicht belegt und damit nicht gerechtfertigt. Des Weiteren sei auch hierbei auf das bundesweite, stationäre Funkangebot der Vodafone verwiesen.

² S. 137

³ ebenda



Des Weiteren begründet die BNetzA die Regulierungsbedürftigkeit mit der Tatsache, dass die Preise der Deutschen Telekom höher liegen als die der Wettbewerber. Sie wertet dies als Indiz, dass die Deutsche Telekom Preise unabhängig von ihren Wettbewerbern setzen kann. Sie führt aber keine Belege auf, warum dies der Fall ist. Schließlich kann in einem wettbewerblichen Umfeld ein höheres Preisniveau aufgrund verschiedener Aspekte möglich sein. Beispielfähig zu nennen ist ein qualitativer Unterschied bei den Produkten, sowie eine positive Reputation der Marke bzw. des Unternehmens. Der bestehende Preisunterschied der Deutschen Telekom gegenüber den Wettbewerbern ist daher nicht als Missbrauch beträchtlicher Marktmacht belegt.

Schlussendlich ist festzustellen, dass in den letzten beiden Marktanalysezyklen kein einziges Missbrauchsverfahren eröffnet oder auch nur angestoßen wurde, welches Single Play und unpaketierte Anschlüsse betrifft. Es ist daher auch aus der Historie des Marktes heraus keine besondere Regulierung jenseits des allgemeinen Wettbewerbsrechts erforderlich.

Die BNetzA führt auf S. 140 aus:

Eine Deregulierung des Teilmarktes 1 für den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten würde bedeuten, dass eine bundesweite Marktsegmentierung und somit auch eine bundesweite Preis- und Tarifstruktur nicht mehr gewährleistet wären.

Diese Ausführung verwundert. Zum einen ist eine Preisdifferenzierung der Deutschen Telekom bereits heute im Zuge der ex-post Preiskontrolle möglich. Zum anderen ist es nicht die Aufgabe der BNetzA eine bestimmte Marktsegmentierung zu schaffen und diese zu lenken. Eine regional differenzierte Preis- und Tarifstruktur ist kein Ausdruck fehlenden Wettbewerbs. Daher ist diese Passage auch nicht geeignet eine Regulierungsbedürftigkeit des Teilmarktes 1 festzustellen.

Hinsichtlich der Rolle der Betreiber(vor)auswahl verweist die Deutsche Telekom auf das vorgelegte Gutachten des ifo-Instituts, welches belegt, dass sie nicht mehr als einzige Alternative für die Endkunden gesehen werden kann. Weder in ländlichen Gebieten noch in bestimmten Altersgruppen. Vielmehr nimmt gerade dort die Benutzung deutlicher ab als in Gebieten, in denen mehr Wettbewerber aktiv sind. Demnach kann auch diese Verpflichtung mittlerweile aus Sicht der Deutschen Telekom entfallen.

Das dritte Kriterium ist daher aus Sicht der Deutschen Telekom nicht erfüllt.

d. Fazit

Aus Sicht der Deutschen Telekom ist die Regulierungsbedürftigkeit des Teilmarktes 1 nicht mehr gegeben. Ein Markt, der sich in der Rückläufigkeitsphase seines Lebenszyklus befindet, kann nicht aufgrund der natürlichen Einschränkungen mancher Marktmechanismen nicht mehr regulierungsbedürftig sein. Schließlich können Regulierungsmaßnahmen in dieser Phase keine zusätzliche Belebung des bestehenden Wettbewerbs mehr erreichen und sind demnach überflüssig. Ein Preishöhenmissbrauch oder eine andere Form der Marktmachtausübung ist durch den vorhandenen Wettbewerb ausgeschlossen. Dabei ist es in einem schrumpfenden, relativ kleinen Markt unerheblich, [..].

D. Prüfung beträchtlicher Marktmacht

Aufgrund des fehlenden Regulierungsbedarfs ist die Überprüfung der beträchtlichen Marktmacht aus Sicht der Deutschen Telekom nicht mehr erforderlich. Da die BNetzA aber zu einem anderen Ergebnis gekommen ist und entsprechend auch eine Prüfung beträchtlicher Marktmacht erfolgt ist, kommentiert die Deutsche Telekom die Ergebnisse der BNetzA.

Aus Sicht der Deutschen Telekom müsste die Prüfung beträchtlicher Marktmacht der Deutschen Telekom negativ ausfallen. Zum Wesen eines rückläufigen Marktes und des fehlenden

Regulierungsbedarfs [...] kann an dieser Stelle auf die Ausführungen weiter oben verwiesen werden.

Auch die anderen untersuchten Faktoren deuten aus Sicht der Deutschen Telekom nicht auf das Vorhandensein beträchtlicher Marktmacht im Teilmarkt 1 hin. So ist aus Sicht die von der BNetzA als unzureichend deklarierte Senkung der Markteintrittshürden gerade nicht gegeben. Die Kabelnetzbetreiber haben über zwei Drittel aller Kunden erschlossen. Dies kommt einer bundesweiten Erschließung sehr nahe. Die Vodafone als integrierter Anbieter verfügt über ein Koaxial- und ein kupfer-/glasbasiertes Netz. Sie kann entsprechend über beide Wege Kunden erschließen. Außerdem verfügt sie über ein flächendeckendes Mobilfunknetz, mit dem sie die hier in den Markt einbezogenen stationären Funkanschlüsse als reine Sprachtelefonanschlüsse ohne weiteres anbieten kann. Demnach gibt es mit der Vodafone mindestens einen Anbieter, der bundesweit mit der Deutschen Telekom konkurrieren kann. Die vertikale Integration der Deutschen Telekom ist demnach kein Wettbewerbshindernis.

Den Zugang zu den Kapitalmärkten ist aus dem gleichen Grund kein Indikator für beträchtliche Marktmacht. Die Vodafone bedarf gerade nicht einer „erheblich stärkeren Finanzkraft“⁴ als die Deutsche Telekom, denn ihr ist eine flächendeckende Versorgung über Koaxial-, Glas, Kupfer- und stationäre Funkinfrastruktur bereits heute möglich.

Auch zum tatsächlichen und potenziellen Wettbewerb kann auf die vorherigen Ausführungen verwiesen werden. Potenzieller Wettbewerb ist in einem rückläufigen Markt nicht mehr vorhanden, ohne dass dies eine Form von Marktversagen darstellt. Tatsächlicher Wettbewerb ist [...] ausreichend vorhanden, um die Deutsche Telekom zu disziplinieren.

Größenvorteile sind mit Blick auf die Vodafone ebenfalls auszuschließen.

Im Ergebnis sieht die Deutsche Telekom daher keine beträchtliche Marktmacht.

E. Fazit

Der Markt 1 (2007) ist aus Sicht der Deutschen Telekom in beiden Teilmärkten weder regulierungsbedürftig, noch kann eine beträchtliche Marktmacht der Deutschen Telekom festgestellt werden.

⁴ S. 147

DVTM e.V. ■ Ublerrstraße 94 ■ 53173 Bonn

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Dienststelle 116c
Postfach 8001
53105 Bonn

Bearbeiter	Telefon-Durchwahl	Datum
Hr. Schunk	0228 – 30 40 16 - 13	12.03.2018

Stellungnahme zu Konsultationsentwurf einer Marktdefinition und –analyse betreffend Markt 1 (2007): Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten

BK1-16/001

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des im Amtsblatt Nr. 03 vom 07.02.2018 veröffentlichten Konsultationsentwurfs zur Marktdefinition und Marktanalyse betreffend den Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Markt Nr. 1 der Märkte-Empfehlung vom 17.12.2007) bedankt sich der DVTM e.V. für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nimmt wie folgt Stellung:

Wir begrüßen ausdrücklich den veröffentlichten Konsultationsentwurf in Bezug auf die festgestellte Regulierungsbedürftigkeit des Teilmarktes 1 für den Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz bzw. öffentlich zugänglichen Telefondienst an festen Standorten sowie der getroffenen Feststellung der diesbezüglichen marktbeherrschenden Stellung der Deutschen Telekom.

Wir nehmen jedoch kritisch zur Kenntnis, dass die Bundesnetzagentur erstmalig eine Aufteilung des Marktes 1 in zwei Teilmärkte vornimmt. Demnach sollen nicht in Paketen angebotene Zugänge (ungebündelt) in einem Teilmarkt 1, sowie mit anderen Produkten und Dienstleistungen wie Mobilfunk, Internet oder Fernsehen angebotene Zugänge (gebündelt) in einem Teilmarkt 2 zusammengefasst werden.

Ihrer Argumentation, dass der Zugang zum öffentlichen Telefonnetz bzw. Telefondienst von Endkunden als eine Art Nebenprodukt innerhalb gebündelter Angebote angesehen wird, können wir nicht folgen. Auch Ihre Begründung mit dem Rückgang der Gesprächsminuten im Festnetz ist für uns nicht nachvollziehbar, da dies in beiden von Ihnen definierten Teilmärkten der Fall ist.

Sollte an einer Aufteilung in Teilmärkte festgehalten werden, haben wir folgende Anmerkungen:

Teilmarkt 1:

Wir begrüßen die festgestellte Regulierungsbedürftigkeit dieses Teilmarktes.

Teilmarkt 2:

Wir sehen den durchgeführten Drei-Kriterien-Test auch für den Teilmarkt 2 als bestanden an, weil ein Rückgang des Marktanteils der Deutschen Telekom unter 40 % auf absehbare Zeit entgegen Ihrer Darstellung keineswegs absehbar ist.

Des Weiteren sehen wir bei einer Deregulierung des Teilmarktes 2 unter anderem die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen und Missbrauchsmöglichkeiten durch fehlende Transparenzvorgaben und Übergangsfristen. Diese manifestieren sich unseres Erachtens wie folgt:

- Betroffene Endkunden könnten ihre vertraglich zugesicherte Leistung durch alternative Anbieter ohne „Vorwarnung“ nicht mehr erhalten, wenn die Deutsche Telekom auf dem Teilmarkt 2 ohne Übergangsfrist aus der Regulierung entlassen wird.
- Die betroffenen alternativen Anbieter hätten keinerlei Kontrollmöglichkeit aufgrund fehlender Transparenzpflichten auf Seiten der Deutschen Telekom, da ihnen regelmäßig nicht bekannt ist, ob ein für Betreiber(vor)auswahl genutzter Anschluss dem Teilmarkt 1 oder 2 zugeordnet wird.

Zusammenfassung:

Die festgestellte Notwendigkeit der Regulierung des Teilmarktes 1 sehen wir als sehr positiv an, da wichtige Vorleistungsprodukte wie zum Beispiel Call-by-Call und Preselection zumindest im betrachteten Zeitraum erhalten bleiben werden.

Eine Aufteilung des Marktes in zwei Teilmärkte und einer Deregulierung des Teilmarktes 2 sehen wir als enorm kritisch und bitten daher um eine entsprechende Anpassung des Konsultationsentwurfes.

Mit freundlichen Grüßen,


Markus Schunk
Geschäftsführer



HFO Telecom GmbH • Ziegeleistraße 2 • 95145 Oberkotzau

Bundesnetzagentur
BK 1-16/001
Tulpenfeld 4
53105 Bonn

05.03.2018

Stellungnahme der HFO Telecom GmbH zur Konsultation von Markt 1 „Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“

(geschwärzte Fassung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Veröffentlichung des Konsultationsentwurfes zur Marktdefinition und Marktanalyse betreffend den Endkundenmarkt „Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ (Markt Nr. 1 der Märkte-Empfehlung 2007) vom 07.02.2018 gaben Sie Gelegenheit, zu diesem Stellung zu nehmen.

A. Regulierungsbedürftigkeit des Teilmarktes 1 zu Recht festgestellt

Wir begrüßen die Feststellung der Beschlusskammer, wonach jedenfalls der neu definierte Teilmarkt 1 weiterhin als regulierungsbedürftig angesehen wird. Es ist richtig, dass dieser Markt durch hohe und anhaltende strukturelle Marktzutrittsschranken gekennzeichnet ist, längerfristig keine Tendenz zu wirksamem Wettbewerb aufzeigt und dieses Marktversagen nicht allein durch Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts behoben werden kann.

Insofern ist uns insbesondere daran gelegen, die Beschlusskammer in ihrer Auffassung zu bestärken, dass der Zugang zur entbündelten TAL keinen ausreichenden Mechanismus darstellt, um wirksamen Wettbewerb zu garantieren. Wir können aus eigener betriebswirtschaftlichen Praxis bestätigen, dass die für die Nutzung dieses Vorleitungsprodukts notwendige Erschließung der Hauptverteiler bzw. Kabelverzweiger regelmäßig mit prohibitiv hohen Investitionskosten verbunden wäre.

B. Betreiber(vor)auswahl weiterhin von zentraler Bedeutung für den Wettbewerb

Es kann insofern kaum bestritten werden, dass – wie die Beschlusskammer bereits andeutungsweise zu erkennen gibt die Ermöglichung der Betreiber(vor)auswahl wei-

HFO Telecom GmbH
Ziegeleistraße 2
95145 Oberkotzau

Tel.: +49 9286 9404-100
Fax: +49 9286 9404-123

business@hfo-telecom.de
www.hfo-telecom.de

Geschäftsführer:
Achim Hager, Dipl.-Kfm.
Andreas Hampel, Dipl.-Kfm.

Gläubiger ID:
DE86ZZ00000211530

Bankverbindung:
VR Bank Bayreuth-Hof eG
IBAN: DE74 7806 0896 0007 7237 41
BIC: GENODEF1HO1

Sparkasse Hochfranken
IBAN: DE65 7805 0000 0222 0561 86
BIC: BYLADEM1HOF

Amtsgericht Hof
HRB 3872
USt.-IdNr.:
DE241530369



HFO Telecom GmbH • Ziegeleistraße 2 • 95145 Oberkotzau

terhin zur Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG unerlässlich ist. [REDACTED]

C. Auferlegung weiterer Transparenzverpflichtungen erforderlich

Uns ist bewusst, dass die Auferlegung von Transparenzverpflichtungen nicht Teil der hier gegenständlichen Marktdefinition und -analyse sind. Ebenfalls haben wir den im Rahmen des Konsultationsverfahrens für den Erlass einer neuen Regulierungsverfügung betreffend den Teilmarkt 2 (Az. BK2b-18/001) ergangenen Hinweis, dass für den Teilmarkt 1 ein gesondertes Regulierungsverfügungsverfahren vorgesehen sei, zur Kenntnis genommen.

Allein rein vorsorglich möchten wir daher an dieser Stelle in der gebotenen Kürze darauf hinweisen, dass es infolge der nunmehr erstmals erfolgten Differenzierung zwischen unregulierten gebündelten und regulierten nicht in Paketen angebotenen Zugängen und Single Play Leistungsvarianten nunmehr – eine Verpflichtung zur Ermöglichung der Betreiber(vor)auswahl vorausgesetzt – unerlässlich ist, über die in der aktuellen Regulierungsverfügung, Az. BK 2c 13/005, definierten Transparenzpflichten hinaus, der Telekom Deutschland GmbH auch die Pflicht aufzuerlegen, ihre Wettbewerber darüber zu informieren, welche ihrer Kunden regulierte und welche unregulierte Dienste beziehen. Eine solche Pflicht kann auf Grundlage der §§ 9 Abs. 2, 13 und 20 Abs. 1 TKG erlassen werden. Die Information wird für die Inanspruchnahme der Zugangsleistungen zur Betreiber(vor)auswahl benötigt, denn andernfalls wäre es den Wettbewerbern unmöglich, zu erkennen, inwieweit ein Anspruch auf deren Erbringung besteht.

Wir gehen davon aus, dass die Bundesnetzagentur das Regulierungsverfügungsverfahren betreffend den Teilmarkt 1 entsprechend des ergangenen Hinweises in Kürze einleiten wird. Wir werden die Notwendigkeit der besagten Transparenzpflicht im Rahmen dieses Verfahrens ausführlich darlegen.

D. Herstellung eines zeitlichen Regulierungsgleichlaufs

Die Regulierung der Betreiber(vor)auswahl erfolgt nicht nur auf dem hier gegenständlichen Endkundenmarkt, sondern auch dem Markt Nr. 2 der Märkte-Empfehlung „Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“. Letzterer war zuletzt Gegenstand der gegenüber der Telekom Deutschland GmbH ergangenen

HFO Telecom GmbH
Ziegeleistraße 2
95145 Oberkotzau

Tel.: +49 9286 9404-100
Fax: +49 9286 9404-123

business@hfo-telecom.de
www.hfo-telecom.de

Geschäftsführer:
Achim Hager, Dipl.-Kfm.
Andreas Hampel, Dipl.-Kfm.

Gläubiger ID:
DE862270000211530

Bankverbindung:
VR Bank Bayreuth-Hof eG
IBAN: DE74 7806 0896 0007 7237 41
BIC: GENODEF1H01

Sparkasse Hochfranken
IBAN: DE65 7805 0000 0222 0561 86
BIC: BYLADEM1HOF

Amtsgericht Hof
HRB 3872
USt.-IdNr.:
DE241530369

Ihre Anschrift wurde gespeichert.
Hiermit erfolgt Benachrichtigung
gemäß § 33 BDSG.



HFO Telecom GmbH • Ziegeleistraße 2 • 95145 Oberkotzau

Regulierungsverfügung vom 19.12.2016, Az. BK-2b 16/005. Wir halten es für geboten, diese Zweiteilung der Regulierung jedenfalls in zeitlicher Hinsicht anzugleichen. Der Vollständigkeit halber möchten wir daher bereits an dieser Stelle anregen, die Vorlagefrist hinsichtlich der genannten Regulierungsverfügung BK-2b 16/005 gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 TKG über den Turnus von drei Jahren hinaus soweit zu verlängern, dass die Regulierungsperioden auf beiden Märkten zeitgleich enden."

Mit freundlichen Grüßen

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to be "Achim Hager".

Dipl.-Kfm. Achim Hager
Geschäftsführer

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Andreas Hampel".

Dipl.-Kfm. Andreas Hampel
Geschäftsführer

HFO Telecom GmbH
Ziegeleistraße 2
95145 Oberkotzau

Tel.: +49 9286 9404-100
Fax: +49 9286 9404-123

business@hfo-telecom.de
www.hfo-telecom.de

Geschäftsführer:
Achim Hager, Dipl.-Kfm.
Andreas Hampel, Dipl.-Kfm.

Gläubiger ID:
DE86ZZ00000211530

Bankverbindung:
VR Bank Bayreuth-Hof eG
IBAN: DE74 7806 0896 0007 7237 41
BIC: GENODEF1HOF

Sparkasse Hochfranken
IBAN: DE65 7805 0000 0222 0561 86
BIC: BYLADEM1HOF

Amtsgericht Hof
HRB 3872
USt.-IdNr.:
DE241530369

QSC AG – Mathias-Brüggen-Straße 55 – 50829 Köln
Vorab per Mail: 116-postfach@bnetza.de

Bundesnetzagentur
Dienststelle 116c
Postfach 8001

53105 Bonn

QSC AG
Mathias-Brüggen-Straße 55
50829 Köln

Carina Panek
T +49 221 669-8174
Carina.Panek@qsc.de

13.02.2018

**Marktanalyse und –definition zu Markt 1 (2007): Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten;
Konsultationsentwurf (Bk1-16-001)
Stellungnahme der QSC AG (enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne wollen wir zu dem vorliegenden Konsultationsentwurf Stellung nehmen.

Wir begrüßen, dass die Bundesnetzagentur den Markt für den Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten erneut untersucht und - wenn auch nur zum Teil- die weitere Regulierungsbedürftigkeit festgestellt hat.

Die Bundesnetzagentur hat zu Recht erkannt, dass es gerade bei den herkömmlichen PSTN-basierten analogen und ISDN-Anschlüssen weiterhin an wirksamem Wettbewerb fehlt und die Telekom unverändert über eine marktmächtige Position verfügt. Gleiches gilt auch für stationäre Funklösungen sowie für breitbandige Anschlüsse. Für letztere gilt dies allerdings nach den Ausführungen nur, wenn sie als sog. Single Play-Anschlüsse, d.h. ohne einen weiteren Dienst angeboten werden. Kundenindividuelle Gesamtverträge mit einem Umsatz von bis zu 500.000€ im Jahr sollen ebenfalls zu recht weiterhin der Regulierung unterfallen, wenn sie die vorgenannten Anschlüsse zum Gegenstand haben.

I. Unterteilung in zwei Teilmärkte

Die Bundesnetzagentur hat eine Unterteilung in zwei Teilmärkte vorgenommen. Hierbei werden zum einen die nicht in Paketen enthaltenen Anschlüsse und Single Play-Anschlüsse zusammengefasst, zum anderen die übrigen Bündelprodukte.

So geht die Bundesnetzagentur zum Einen davon aus, dass bei Bündelprodukten der Telefondienst keine wesentliche Komponente mehr darstelle. Dies ließe sich auch daran erkennen, dass die Gesprächsminuten weiterhin zurückgegangen seien. Dass die Gesprächsminuten aufgrund unterschiedlicher Effekte, wie zum Beispiel der vermehrten Nutzung von Mobilfunkangeboten, zurückgehen, ist aber eine marktweite Entwicklung, die sich nicht ausschließlich auf die Bündelprodukte beschränkt. Hieraus zu schlussfolgern, dass bei den Bündelprodukten der Telefondienst nur noch ein unwesentlicher Bestandteil sei, ist demnach eine überzogene Konsequenz.

Zum anderen führt die Bundesnetzagentur für die Unterscheidung den Bruch in der Substitutionskette an, da unter anderem wegen dem unterschiedlichen Preisgefüge kein Wechsel zwischen den Anschlüssen der zwei Teilmärkte erfolge. Dies zeige sich auch daran, dass die Anzahl der Anschlüsse des ersten Teilmarktes trotz Fokussierung der Branche auf Bündelprodukte konstant geblieben sei.

Auch wenn eine Differenzierung aufgrund dieses Aspektes nachvollziehbar ist, ist die unterschiedliche Bewertung im Hinblick auf die Regulierungsbedürftigkeit zu kritisieren.

II. Regulierungsbedürftigkeit des ersten Teilmarktes

Wie bereits oben dargelegt begrüßen wir die Feststellung der Bundesnetzagentur, dass der erste Teilmarkt weiterhin regulierungsbedürftig ist, da hier keine Tendenz zu wirksamem Wettbewerb zu erkennen ist.

Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Infrastruktur der Telekom nicht zu duplizieren und der Zugang über das Vorleistungsprodukt TAL mit hohen Investitionskosten verbunden ist. Zwar wäre es grundsätzlich möglich, die Anschlüsse des Teilmarktes 1 über ein Bitstromprodukt nachzubilden, allerdings sind diese Vorleistungsprodukte als IP-basierte Dienste eher auf die Bereitstellung von Bündelprodukten ausgerichtet und damit auf Teilmarkt 2.

Kritisch bewerten wir allerdings die Feststellung, dass mit vollständiger IP-Migration, die allerdings nicht vor 2020 abgeschlossen sein soll, keine Wettbewerbsschranken mehr vorhanden sein werden. Der Wegfall von Wettbewerbsschranken würde voraussetzen, dass die Wettbewerber entweder auf Basis eigener Infrastruktur oder Vorleistungen die Anschlüsse der Telekom nachbilden könnten. Auch wenn derzeit immer mehr Glasfaserinfrastruktur bis zu den Häusern aufgebaut wird, ist nicht damit zu rechnen, dass bereits 2020 mehr Anschlüsse hierüber als über das Netz der Telekom realisiert werden. Wie die Bundesnetzagentur ausführt, wird Bitstrom dann als wesentliches Vorleistungsprodukt dienen. Wenn die Wettbewerber hierüber einen reinen Telefonanschluss bereitstellen wollen würden, müssten sie- um die Qualität sicherzustellen- die Qualitätsklasse Realtime für den gesamten Datenverkehr des Anschlusses buchen. Dies ist aber nicht nur vertraglich ausgeschlossen, sondern auch mit sehr hohen Kosten verbunden, da bis auf einen geringen Anteil für diese Qualitätsklasse für den Verkehr gesondert zu zahlen ist.

Die Bitstromvorleistungen sind aufgrund ihrer Leistungsausgestaltung mit einzelnen Verkehrsklassen und der Fokussierung auf Best Effort daher klassisch auf Endkundenprodukte in Form von Bündelangeboten und nicht auf einen reinen Telefondienst zugeschnitten.

Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass auf Teilmarkt 1 mit vollständiger IP-Migration die Wettbewerbsschranken vollständig verschwunden sein werden.

III. Regulierungsbedürftigkeit des zweiten Teilmarktes

Im Hinblick auf den zweiten Teilmarkt verneint die Bundesnetzagentur unserer Ansicht nach zu Unrecht die weitere Regulierungsbedürftigkeit. Zum einen erkennt die Bundesnetzagentur, dass - wie bereits oben dargelegt- der Telefonedienst weiterhin ein wesentlicher Bestandteil des Bündelproduktes ist und für die Nachfrager weiterhin von Bedeutung.

Entscheidend für die Verneinung der Regulierungsbedürftigkeit soll aber die sinkende Zahl der Anschlüsse der Telekom sein und die Steigerung der Anschlusszahlen der Wettbewerber. Die Bundesnetzagentur hat die Zahlen von 2013 bis zum 1. Halbjahr 2016 herangezogen und hiernach festgestellt, dass bei Fortlauf der Entwicklung die von der EU-Kommission aufgestellte 40%-Schwelle nicht mehr erreicht sein dürfte.

Diese Einschätzung ist für uns nicht nachvollziehbar. Laut dem Tätigkeitsbericht der Bundesnetzagentur lag der Anteil der Telekom an den Breitbandanschlüssen im Festnetz auch 2017 immer noch über 40%. Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur Folgendes nicht berücksichtigt: Mit den Vectoring I und II-Entscheidungen sind viele Anschlüsse der Telekom zugesprochen wurden, so dass sie gerade im HVT-

Nahbereich Vectoring fast exklusiv einsetzen kann. Die 2. Entscheidung von 2016 führt nicht nur dazu, dass sich die Endkundenanzahl der Telekom dadurch wieder erhöhen wird, sondern auch, dass Ausbauten alternativer Infrastrukturen in diesen Bereichen nicht stattfinden werden. Diese dem bisherigen Trend gegenläufigen Aspekte müssen bei der Auswertung der Zahlen berücksichtigt werden, so dass auch in den nächsten Jahren davon auszugehen ist, dass die 40%-Schwelle durch die Telekom weiterhin erreicht werden wird.

Daher ist das zweite Kriterium - länger keine Tendenz zu wirksamem Wettbewerb - entgegen der Ansicht der Bundesnetzagentur zu bejahen.

Auch das dritte Kriterium ist- entsprechend zu den Ausführungen zum Teilmarkt 1- hier weiterhin als erfüllt anzusehen, da andere Anbieter ohne das Eingreifen der Bundesnetzagentur, wie zum Beispiel durch die Verpflichtung zur Betreiber(vor)auswahl nicht die Möglichkeit hätten, gleich effektiv wie die Telekom am Wettbewerb teilzunehmen.

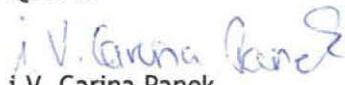
Daher ist unserer Ansicht nach auch für den zweiten Teilmarkt die Marktmacht der Telekom festzustellen und die weitere Regulierungsbedürftigkeit zu bejahen.

IV. Fazit

Auch wenn die Bundesnetzagentur zu Recht die Regulierungsbedürftigkeit des ersten Teilmarktes und damit der PSTN-basierten Analoga- und ISDN-Anschlüsse, der stationären Funklösungen und der Breitbandanschlüsse, sofern diese nicht in Paketen enthalten sind oder es sich um Single-Play handelt, festgestellt hat, verkennt sie, dass auch auf dem zweiten Teilmarkt und damit für die übrigen Bündelpakete - sofern sie einen Telefoniedienst enthalten - weiterhin die drei Kriterien zur Feststellung der Marktmacht und der Regulierungsbedürftigkeit zu bejahen sind. Wir bitten daher um eine Überarbeitung des vorliegenden Konsultationsentwurfes unter Berücksichtigung der dargelegten Aspekte.

Mit freundlichen Grüßen

QSC AG


i.V. Carina Panek
Leiterin Regulierung


i.V. Michael Wassermann
Justitiar Recht & Regulierung

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Dienststelle 116c
Postfach 8001
53105 Bonn

Düsseldorf
06.03.2018

Vorab per Mail: 116-postfach@bnetza.de

Konsultationsentwurf einer Marktdefinition und –analyse betreffend Markt 1 (2007): Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten

hier: Stellungnahme der Communication Services Tele2 GmbH

BK1-16/001

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des im Amtsblatt Nr. 03 vom 07.02.2018 veröffentlichten Konsultationsentwurfs zur Marktdefinition und Marktanalyse betreffend den Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Markt Nr. 1 der Märkte-Empfehlung vom 17.12.2007) bedankt sich die Communication Services Tele2 GmbH (im Folgenden: Tele2) für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nimmt wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkung

Tele2 begrüßt den von der Bundesnetzagentur vorgelegten Konsultationsentwurf ausdrücklich hinsichtlich der Ausführungen zur Regulierungsbedürftigkeit des Teilmarktes 1 für den Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz bzw. öffentlich zugänglichen Telefondienst an festen Standorten sowie der getroffenen Feststellung der diesbezüglichen marktbeherrschenden Stellung der Deutschen Telekom.

Dies dient nicht nur dem Erhalt und der Förderung eines chancengleichen und effektiven Wettbewerbs, sondern berücksichtigt insbesondere auch die Interessen der betroffenen Endkunden. Nicht zuletzt haben sich diese Erwägungen auch zu Recht in dem Ergebnis des von der Bundesnetzagentur durchgeführten Drei-Kriterien-Tests niedergeschlagen.

II. Aufspaltung des Marktes in Teilmärkte

Die Bundesnetzagentur nimmt in dem vorliegenden Konsultationsentwurf eine Aufteilung des Marktes 1 (2007) in zwei Teilmärkte vor. Demnach sollen nicht in Paketen angebotene Zugänge sowie Single Play - Anschlüsse in einem Teilmarkt 1, sowie mit anderen Produkten und Dienstleistungen wie

Mobilfunk, Internet oder Fernsehen gebündelt angebotene Zugänge in einem Teilmarkt 2 zusammengefasst werden. Diese Aufspaltung des Marktes sieht die Bundesnetzagentur zum einen aufgrund der Beobachtung, dass der Zugang zum öffentlichen Telefonnetz bzw. Telefondienst zumindest bei höherwertigen Produktbündeln zunehmend nur ein Nebenprodukt in den Bündelangeboten sei, als notwendig an und begründet dies im Kern mit einer rückläufigen Entwicklung der Gesprächsminuten im Festnetz. Zum anderen stellt die Bundesnetzagentur einen Bruch in der Substitutionskette fest, der zu der Unterteilung des gegenständlichen Marktes in Teilmärkte führe.

1. Kritik

Tele2 begrüßt die Feststellung der Bundesnetzagentur, dass der erste Teilmarkt weiterhin als regulierungsbedürftig anzusehen ist. Die Bundesnetzagentur verneint aus unserer Sicht jedoch zu Unrecht eine weitere Regulierungsbedürftigkeit des Teilmarktes 2.

Aus Sicht der Tele2 stellt der Zugang zum öffentlichen Telefonnetz bzw. Telefondienst bei Bündelprodukten kein Nebenprodukt in den Bündelangeboten dar, sondern wird von Endkunden immer noch als ein wesentlicher Bestandteil des Bündelproduktes gesehen. Zwar ist die Entwicklung der Gesprächsminuten im Festnetz leicht rückläufig, diese Entwicklung ist aber bei reinen Telefonieanschlüssen ebenso zu verzeichnen wie bei Bündelprodukten und lässt aus unserer Sicht keine Rückschlüsse auf die Bewertung des Zugangs zum öffentlichen Telefonnetz bzw. Telefondienst als Nebenprodukt durch die Endkunden bei Bündelprodukten zu.

Weiterhin ist für die Tele2 nicht nachvollziehbar, dass eine Regulierungsbedürftigkeit des Teilmarktes 2 aus dem Grund entfallen soll, dass das zweite Kriterium des Drei-Kriterien-Tests gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 TKG nicht erfüllt sei. Aus unserer Sicht ist auch auf diesem Teilmarkt längerfristig keine Tendenz zu wirksamem Wettbewerb gegeben, da der Marktanteil der Deutschen Telekom in der anstehenden Regulierungsperiode voraussichtlich nicht unter die Schwelle von 40 % sinken wird. Diesbezüglich geht bereits aus dem Tätigkeitsbericht der Bundesnetzagentur hervor, dass der Anteil der Breitbandanschlüsse der Deutschen Telekom im Festnetz auch 2017 noch über 40 % lag.

Darüber hinaus ist aus unserer Sicht zu berücksichtigen, dass die Deutsche Telekom gerade in den nächsten Jahren aufgrund der Vectoring I und II – Entscheidungen voraussichtlich einen erheblichen Zuwachs an Endkundenanschlüssen verzeichnen wird, sowie Ausbauten alternativer Infrastrukturen durch Wettbewerber aufgrund dessen nicht stattfinden werden. Ein entsprechendes Absinken des Marktanteils der Deutschen Telekom ist somit aus unserer Sicht nicht zu erwarten.

Dies unterstellt, wäre auch eine regulatorische Intervention der Bundesnetzagentur erforderlich, um den Wettbewerb auf dem Teilmarkt 2 sicher zu stellen. Die Wettbewerber wären ohne regulatorische Eingriffe nicht in der Lage, die Marktposition der Deutschen Telekom ausreichend einzuschränken. Entsprechend wäre insofern auch das dritte Kriterium des § 10 Abs. 2 S. 1 TKG als erfüllt anzusehen.

Als kritisch sehen wir weiterhin die Feststellung der Bundesnetzagentur, dass mit Abschluss der All-IP-Migration durch die Deutsche Telekom keine Marktzutrittsschranken auch auf dem Teilmarkt 1 mehr vorliegen würden. Es ist nicht zu erwarten, dass Wettbewerber auch nach Abschluss der All-IP-Migration die Anschlüsse der Telekom auf Basis eigener Infrastruktur oder Vorleistungen realisieren könnten. Die Bereitstellung eines reinen Telefoniezugangs auf Basis von z.B. Bitstromvorleistungen wäre weiterhin mit hohen Kosten verbunden. Entsprechende Marktzutrittsschranken wären demnach auch nach Abschluss der All-IP-Migration immer noch gegeben.

Hinsichtlich des zu erwartenden Zeitrahmens im Hinblick auf den Abschluss der All-IP-Migration nimmt die Bundesnetzagentur allerdings zu Recht an, dass die Marktzutrittsschranken jedenfalls in dieser Regulierungsperiode immer noch bestehen bleiben werden.

2. Definition der Teilmärkte

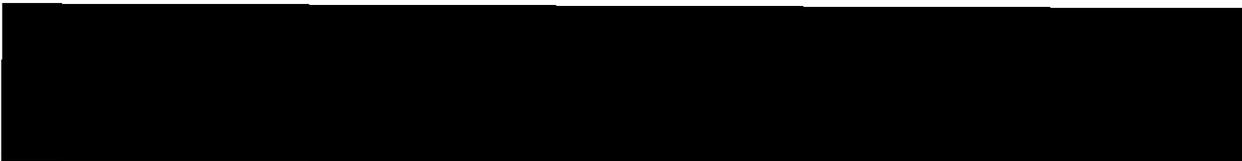
Die Definition der Teilmärkte gemäß S. 108 des vorliegenden Konsultationsentwurfes wirft aus Sicht der Tele2 Abgrenzungsfragen auf. Die Bundesnetzagentur selbst sieht das gemeinsame Anbieten von einem reinen Telefoniezugang gemeinsam mit einem Internetzugang als wesentlichen Bestandteil eines Produktbündels (Double Play Paket) an.

Die Definition der Teilmärkte differenziert dagegen nicht nach der Zusammenstellung eines Produktbündels und sieht dafür jegliches gebündelte Anbieten eines reinen Telefoniezugangs mit anderen Produkten und Dienstleistungen wie Mobilfunk, Internet oder Fernsehen vor. Darüber hinaus bleibt offen, ob sämtliche Produkte und Dienstleistungen eines Bündels zusammen bereitgestellt worden sein müssen, oder ob ein Bündel durch nachträgliches Hinzubuchen eines weiteren Produktes bzw. einer Dienstleistung neu entstehen kann. Letzterer Fall wäre gerade in der Kombination mit dem Entstehen eines Produktbündels durch Bündelung eines reinen Telefoniezugangs etwa mit TV-Dienstleistungen nicht sachgerecht. Hier wäre aufgrund der grundsätzlichen Erwägungen der Bundesnetzagentur eine Klarstellung erforderlich, dass der Begriff des Produktbündels zumindest das Bestehen eines reinen Telefoniezugangs gebündelt mit einem breitbandigen Internetzugang voraussetzt und beide im Rahmen eines einheitlichen Vertragsverhältnisses bereitgestellt werden müssen.

Eine unterschiedliche Sichtweise auf diese Aspekte hätte erhebliche Auswirkungen bei der Beurteilung der Frage, ob ein Anschluss auf Teilmarkt 1 oder Teilmarkt 2 einzustufen wäre und würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit bei unterschiedlichen Auslegungen der Definition von Produktbündeln führen. Entsprechend bitten wir um eine Klarstellung der Definition der Teilmärkte entsprechend der obigen Ausführungen.

III. Fehlende Transparenz

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Falle einer Aufspaltung des Marktes in zwei Teilmärkte und einer Deregulierung eines Teilmarktes Nachteile für die Wettbewerber aufgrund entstehender Intransparenz erwachsen würden.



IV. Fazit

Der vorliegende Konsultationsentwurf ist in Teilen zu begrüßen. Tele2 unterstützt ausdrücklich die von der Bundesnetzagentur getroffenen Feststellungen, dass der Teilmarkt 1 für den Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz bzw. öffentlich zugänglichen Telefondienst an festen Standorten weiterhin die in § 10 Abs. 2 S. 1 TKG aufgeführten Kriterien erfüllt und für eine Regulierung nach dem zweiten Teil des TKG in Betracht kommt. Allerdings ist zu kritisieren, dass der Entwurf eine Deregulierung des Teilmarktes 2 für den Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz bzw. öffentlich zugänglichen Telefondienst an festen Standorten vorsieht, da auch auf diesem Teilmarkt die Voraussetzungen des Drei-Kriterien-Tests vorliegen. Im Falle einer Deregulierung des Teilmarktes 2 wäre zudem eine Konkretisierung der Definition der Teilmärkte gerade im Hinblick auf den Begriff des Produktbündels erforderlich. Darüber hinaus sehen wir die Auferlegung von Transparenzpflichten gegenüber der Deutschen Telekom hinsichtlich der Identifizierung der von einer Deregulierung des Teilmarktes 2 betroffenen Anschlüsse als notwendig an. Wir bitten daher um eine Anpassung des Konsultationsentwurfes unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen
Communication Services Tele2 GmbH


i.V. Niels Lueg
Leiter Recht und Regulierung

Vorab per E-Mail an: 116-postfach@bnetza.de

VATM • Frankenwerft 35 • 50667 Köln

Bundesnetzagentur
Dienststelle 116c
Postfach 8001

53105 Bonn

Ansprechpartner	E-Mail	Fax	Telefon	Datum
Dr. Frederic Ufer	fu@vatm.de	02 21 / 3 76 77 26	02 21 / 3 76 77 25	07.03.2018

Marktanalyse und –definition zu Markt 1 (2007): Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten; Konsultationsentwurf (Az. Bk1-16/001)

hier: Stellungnahme des VATM (ohne Betriebs- / Geschäftsgeheimnisse)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur („BNetzA“) hat mit Mitteilung Nr. 32/2018 im Amtsblatt 03/2018 einen Entwurf zur Marktdefinition und Marktanalyse betreffend den Endkundenmarkt Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Markt Nr.1 der Märkte-Empfehlung 2007) zwecks Konsultation des Marktes veröffentlicht.

Der Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. (VATM) nimmt hierzu für seine Mitgliedsunternehmen nachfolgend Stellung:

I. Vorbemerkung sowie EU-rechtlicher Hintergrund

Die EU-Kommission definiert in der Märkteempfehlung (2007) den Markt 1 als Markt für Endkundenleistungen, der Festnetzanschlüsse zur Anbindung an das öffentliche Telefonnetz umfasst. In der Folge veröffentlichte sie am 09.10.2014 eine neue Empfehlung über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors (2014/710/EU), die für eine Vorabregulierung in Betracht kommen (EU-Märkteempfehlung 2014). Diese neue Märkteempfehlung ersetzt die Märkteempfehlung 2007/879/EG aus dem Jahr 2007 (EU-Märkteempfehlung 2007). In der EU-Märkteempfehlung von 2014 ist der Markt 1 der EU-Märkteempfehlung 2007 weggefallen, da dieser nach Ansicht der EU-Kommission den Dreikriterien-Test aus europäischer Sicht nicht mehr erfüllen würden.

Die EU-Kommission begründet den Wegfall von Markt 1 (2007) aus der Märkteempfehlung 2014 im Wesentlichen mit

- der Substitution von Sprachtelefonanschlüssen des Festnetzes durch Sprachtelefonanschlüsse der Mobilfunknetze, die immer preiswerter werden (insbesondere durch die Senkung der mobilen Terminierungsraten),
- der zunehmenden Substituierbarkeit durch Anschlussleitungen alternativer Wettbewerber (basierend auf Vorleistungen TAL, Bitstrom oder eigenen NGA-Anschlussnetzen, deren Ausbau durch erwartete Gesetzgebungen auf EU- und nationaler Ebene erleichtert würde, sowie Breitbandkabelanschlussnetzen),
- der Intensivierung des Wettbewerbs durch Double-, Triple- und Quadruple-Play-Dienste im Markt für Festnetzanschlüsse und darüber geführte Sprachtelefonverbindungen und
- der zurückgehenden Nachfrage nach Sprachtelefondiensten an festen Standorten durch Nachfrageverlagerung zu mobilen Diensten und Nachrichtendiensten.

Gleichzeitig verweist die EU-Kommission jedoch darauf, dass es auf der Grundlage besonderer nationaler Gegebenheiten gerechtfertigt sein könne, eine ex-ante Regulierung des Marktes 1 (2007) auf nationaler Ebene fortzusetzen.

In Abweichung von der EU-Märkteempfehlung (2014) hat so die BNetzA auch bereits für Markt 2 der Märkteempfehlung von 2007 die weitere Regulierungsbedürftigkeit für den deutschen Markt festgestellt.

II. Konsultationsentwurf der BNetzA

Die weitgehende Aufrechterhaltung der Regulierungsbedürftigkeit der Telekom in Markt 1 wird vom Verband begrüßt und die diesbezügliche Feststellung der BNetzA unterstützt.

Die BNetzA führt in dem veröffentlichten Konsultationsentwurf zu recht aus, dass es gerade bei den etablierten Analog-Anschlüssen auf Basis PSTN/ISDN, bei stationären Funklösungen sowie bei breitbandigen (Single Play-) Anschlüssen nach wie vor an wirksamen Wettbewerb fehlt und die Telekom weiterhin als marktmächtiges Unternehmen agiert. Kundenindividuelle Gesamtverträge mit einem Umsatz von bis zu 500.000 Euro im Jahr sollen ebenfalls zu recht weiterhin der Regulierung unterfallen, wenn sie die vorgenannten Anschlüsse zum Gegenstand haben. Allerdings bedarf es nach Auffassung des VATM auch weiterhin einer Regulierung von Systemlösungen und Gesamtverträgen unabhängig von einer Umsatzgrenze, um den Wettbewerb im Geschäftskundensegment sicherzustellen.¹

Unsere Kommentierung im Einzelnen:

Die BNetzA hat letztmalig im Jahre 2013 im Rahmen des Marktanalyseverfahrens BK1-11/006 und bereits dann zum wiederholten Mal festgestellt, dass die Telekom sowie die mit ihr verbundenen Unternehmen über beträchtliche Marktmacht im Sinne des §11 TKG in diesem Markt verfügt. Als Neuerung in dem nun vorliegenden Entwurf hat die BNetzA zwei separate Teilmärkte gebildet: ein erster Teilmarkt, der ungebündelte (Single Play-) Anschlüsse umfasst; Teilmarkt 2 die übrigen Bündelprodukte. Diese Differenzierung ist unter Berücksich-

¹ Siehe hierzu auch eine aktuelle Studie im Auftrag des VATM: *Strube Martins/Gries/Wernick/Henseler-Unger*, Gesamtwirtschaftliche Relevanz und Anforderungen des Geschäftskundensegments in Deutschland, WIK 2018, Studie abrufbar unter www.vatm.de

tigung der im Entwurf aufgezeigten Herleitung nachvollziehbar, in Teilen muss dieser jedoch auch widersprochen werden.

a) Teilmarkt 1

Die Beschlusskammer beurteilt zutreffend, dass aktuell immer noch eine Marktzutrittschranke besteht. Für uns nicht nachvollziehbar ist allerdings die auf Seite 126 des Konsultationsentwurfs gemachte Prognose der Beschlusskammer 1 hinsichtlich der wettbewerblichen Bedeutung der IP-Migration. Die Behörde geht nämlich davon aus, dass wenn diese abgeschlossen ist, *„auch die Marktzutrittschranken so niedrig sein werden, dass das erste Kriterium i.S.d. § 10 Abs. 2 S. 1 TKG für Teilmarkt dann nicht mehr erfüllt sein dürfte.“* Dieser Einschätzung kann von Seiten des VATM nicht zugestimmt werden. In Anbetracht der Migration auf die modernen All-IP-Netze werden für eine angemessene Übergangszeit auch die „konventionellen“ Vorleistungen benötigt. Das parallele Angebot der konventionellen kupferbasierten Vorleistungen wie der entbündelten Teilnehmeranschlussleitung („TAL“) sowie Resale von Anschlussleitungen und die Betreiber(vor)auswahl sind beispielsweise unverzichtbar, damit Wettbewerber der Telekom während der Migrationsphase die vielfältigen Produktbündel, die Geschäftskunden nachfragen, weiter abbilden zu können – und dies überregional – und Kunden in dieser Migrationsphase nicht zu verlieren. Auch vermuten wir den Abschluss des IP-Migrations-Prozesses nicht im Jahr 2020. In Anbetracht der aktuell festzustellenden Schwierigkeiten wird dieses Ziel nicht vor, eher deutlich später zu erwarten sein.

Die Marktzutrittschancen werden aber auch nach der Umstellung der Anschlüsse auf All-IP-Technologie nicht geringer. Denn der Wechsel bei der Vermittlungstechnologie ändert nicht die von der BNetzA zu Recht festgestellten Zutrittschranken beim Zugang zu öffentlichen Telefondiensten an festen Standorten und insbesondere nicht die Schranken beim Zugang der Wettbewerber zur TAL (siehe Zusammenfassung S. 122 des Entwurfs). Die Marktzutrittschranken würden erst dann entfallen, wenn der Zugang ohne die von der BNetzA beschriebenen Hindernisse zukünftig möglich würde. Dies ist aktuell in nächster Zeit noch nicht zu erwarten. Die Glasfaserabdeckung nimmt zwar stetig zu, aber auf einem niedrigen Niveau, regional sehr unterschiedlich und damit absehbar viel zu langsam, um den Wettbewerb in den kommenden 3 Jahren nachhaltig zu befeuern. Zudem verbleibt es bei dem erheblichen Investitionsbedarf, der nach zutreffender Ansicht der BNetzA als Zutrittschranke

wirkt. Ausgehend von der heutigen Ausbausituation dürfte sich diese über längere Zeit hinziehen und selbst im Jahr 2025 dürfte kein flächendeckendes Glasfasernetz bestehen.

Auch weitere Gründe sprechen für das Fortbestehen der Zutrittschranken. Zunächst erkennt auch die BNetzA an, dass das dann vorherrschende Vorleistungsprodukt Bitstrom nur bedingt für das Angebot von reinen Zugängen zum öffentlichen zugänglichen Telefondienste (Single Play) geeignet ist. Das Bitstrom-Vorleistungsangebot ist hinsichtlich seiner Ausgestaltung auf die Erbringung von breitbandigen Bündelangeboten zugeschnitten. Wir gehen daher davon aus, dass die vollständige All-IP Umgebung deutlich später erreicht sein wird, auch dann noch „klassische“ Vorleistungen erforderlich sein werden und damit die Wettbewerbsschranken nicht ausreichend abgesenkt sein werden.

Zudem hat die BNetzA zutreffend auch eine niedrige Wechselbereitschaft bei Single-Play-Produkten erkannt (siehe S. 133 des Entwurfs). Gerade dieses Hindernis wird weiter fortbestehen. Dieses Hindernis zeigt auch, dass die weitere Ermöglichung von CbC und Preselection erforderlich ist, damit auch diese Kundengruppe Alternativangebote hat. Zudem ergibt sich aus diesen Alternativ-Angeboten ein positiver Preisdruck für alle Kunden der TDG, der somit dem Wettbewerb und den Verbrauchern unmittelbar zu Gute kommt.

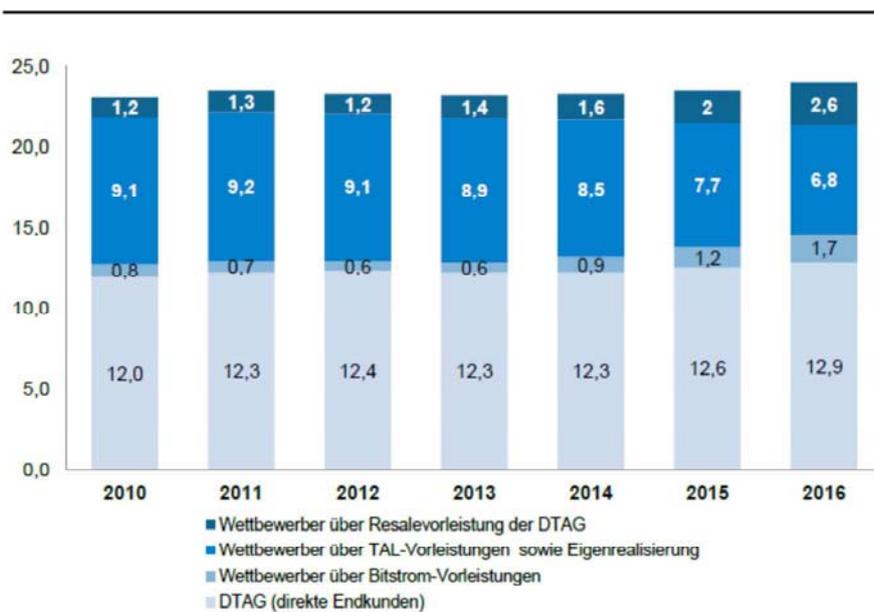
b) Teilmarkt 2

Bei der Analyse des Teilmarktes 2 und der Untersuchung des zweiten Kriteriums des 3-Kriterien-Tests kommt die Beschlusskammer 1 zu dem Ergebnis, dass für den Gültigkeitszeitraum des laufenden Marktanalyseverfahrens durchaus eine Tendenz zu wirksamen Wettbewerb angenommen werden könne, vgl. S. 136 f. des amtlichen Umdrucks.

Auch dieser Einschätzung ist deutlich zu widersprechen. Mit der Einführung von VDSL-Vectoring am KVz und HVt sowie dem Rückzug eines großen Wettbewerbers aus dem auf der Anmietung der TAL basierenden Geschäftsmodell nimmt die Nachfrage nach der TAL als Basis für alternative Angebote deutlich ab (siehe Abbildung unten). Gleichzeitig steigt aber die absolute Zahl der über die Telekom direkt realisierten Breitbandanschlüsse. Ein wettbewerblicher Ausbau von alternativer Infrastruktur ist in diesen Vectoring-Bereichen der Tele-

kom auf lange Zeit ausgeschlossen und damit signifikant verzögert. Dieser Umstand wird in der Würdigung der BNetzA nicht ausreichend berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass die Endkunden-Marktanteile der Telekom nicht so kurzfristig wie von der BNetzA angenommen unter die maßgebliche 40 Prozent Schwelle fallen werden. Eine Tendenz zu wirksamen Wettbewerb wird daher auch längerfristig – jedenfalls über den Geltungszeitraum dieser Festlegung hinaus – nicht zu erwarten sein.

Abbildung. Entwicklung der TAL-Nachfrage, DSL-Anschlüsse in Mio.



Trotz der steigenden Marktanteile von Breitbandkabelnetzbetreibern und einem nur leichten Anstieg bei den alternativen Anbietern lässt sich für die zurückliegenden Jahre feststellen, dass die vermietete Anzahl entbündelter Teilnehmeranschlussleitungen an alternative Anschlussanbieter gesunken ist. Diese Entwicklung ist ein ernstzunehmendes Signal für eine perspektivisch geringere Wettbewerbsintensität im Anschlussmarkt und untermauert die Notwendigkeit einer fortzuführenden Regulierung des marktmächtigen Unternehmens.

Da wir auch davon ausgehen, dass das dritte Kriterium des 3-Kriterien-Texts zu bejahen ist, müssen bei der Überarbeitung des Konsultationsentwurfs unbedingt diese Aspekte ausführ-

lich berücksichtigt werden.

c) **Kundenindividuelle Gesamtlösungen**

Die von der BNetzA vorgenommene Ausgrenzung der kundenindividuellen Gesamtlösungen von dem sachlich relevanten Markt ab einer bestimmten Umsatzschwelle (größer eine halbe Million Euro) stößt unsererseits weiterhin auf erhebliche Bedenken. Durch die bereits in der letzten Regulierungsrunde zu Markt 1 (2007) erfolgte massive Absenkung der Umsatzschwelle um die Hälfte wird ein erheblicher Teil der Verträge aus der Regulierung entlassen und damit faktisch dem – erst durch die Regulierung funktionierenden – Wettbewerb entzogen. Nachfrager von kundenindividuellen Gesamtlösungen müssen mangels konkurrenzfähiger Wettbewerber zwangsweise die Telekom als Netzbetreiber nehmen. Im Ergebnis sind die Nachfrager in ihrer Anbieterauswahl deutlich beschränkt und die Wettbewerber verlieren seit Jahren in diesem Segment potentielle Kunden.

Nicht berücksichtigt wird von der BNetzA der Umstand, dass erst durch die Regulierung in diesen oberen Umsatzsegmenten die Wettbewerber in die Lage versetzt werden konkurrenzfähige Gesamtlösungen anzubieten. Aufgrund ihrer marktbeherrschenden Stellung im Anschluss- und den meisten anderen Märkten und der vertikalen Integration sind der Telekom Konditionen möglich, welche andere Anbieter nicht kostendeckend anbieten können. Schaut man sich den Markt dieser Gesamtverträge an, zeigt sich folgerichtig, dass der weit überwiegende Anteil von der Telekom besetzt ist. Die zweifellos bestehende und von der BNetzA in ihrer Analyse festgestellte Nachfragemacht der Kunden kann durch die Marktvorteile der Telekom von dieser insbesondere kompensiert werden. Dem kann nur dadurch begegnet werden, dass der Telekom entsprechende Regulierungsverpflichtungen auferlegt werden.

Der VATM ist der Auffassung, dass die Förderung chancengleichen Wettbewerbs auf dem gesamten Telefonanschlussmarkt eine umsatzunabhängige Regulierung voraussetzt. Zumindest sollte es zu keiner weiteren Herabsetzung der bisherigen Umsatzschwelle von einer Million Euro kommen.

III. Ergebnis

Die BNetzA hat überzeugend begründet, dass sie selbst die Merkmale nach § 10 Abs. 2 S. 1 TKG prüfen muss und kommt insbesondere zum Teilmarkt 1 sehr überwiegend zu dem richtigen Ergebnis. Der von der BNetzA eingeschlagene Weg einer Differenzierung innerhalb des sachlich relevanten Marktes lässt sich argumentativ nachvollziehen. Bei der Analyse insbesondere zum Teilmarkt 2 geht die Beschlusskammer aber unzutreffend davon aus, dass keine Marktzutrittschancen mehr bestehen.

Wir bitten daher höflich um Beachtung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frederic Ufer

Leiter Recht Regulierung



Vodafone GmbH, 40543 Düsseldorf
Vorab per Mail: 116-postfach@bnetza.de

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 116
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen CS
Tel.: +49 (0) 211/533- 7803
Fax: +49 (0) 211/533- 2074
Mobil: +49 (0) 172 3577422
E-Mail carmen.schreder@vodafone.com
Datum 05.03.2018

BK1-16-001 Marktanalyse und —definition: Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Markt Nr. 1 der Empfehlung vom 17. Dezember 2007); Konsultationsentwurf; Stellungnahme der Vodafone GmbH

Die Vodafone GmbH bedankt sich für die Möglichkeit und nimmt zu dem vorliegenden Konsultationsentwurf nachfolgend Stellung.

Die erneute Feststellung der und Aufrechterhaltung der Regulierungsbedürftigkeit für den Markt über den Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten durch die Bundesnetzagentur –auch wenn dies nur zu einem Teil erfolgt ist – wird seitens Vodafone begrüßt.

I. Zutreffende Feststellung der beträchtlichen Marktmacht von Telekom und verbundenen Unternehmen

Zu Recht hat die Bundesnetzagentur weiterhin die beträchtliche Marktmacht der Telekom Deutschland GmbH (Telekom) und ihrer verbundenen Unternehmen wie bspw. die Congstar auf dem bundesweiten Anschlussmarkt festgestellt. Insbesondere bei den PSTN-basierten Analog- und ISDN-Anschlüssen fehlt es nachweislich weiterhin an effektivem Wettbewerb, die hohen und anhaltenden strukturelle Marktzutrittsschranken für alternative Anschlussanbieter haben weiterhin ersichtlichen Fortbestand. Ebenso trifft dies auch auf stationäre Funklösungen sowie für breitbandige Anschlüsse zu. Wobei die Bundesnetzagentur bei breitbandige Anschlüssen ausgeführt hat, dass dies nur zutreffend sei, wenn diese dem Kunden als ein nicht in Paketen angebotenen Zugang und rein ein Single Play-Angebot entsprechend – d.h. ohne Erbringung eines weiteren Dienstes neben dem der Festnetztelefonie – angeboten werden. Damit wird eine wichtige Voraussetzung geschaffen, auch zukünftig der Telekom und ihren verbundenen Unternehmen die Verpflichtung zur Betreiberwahl und – vorauswahl aufzuerlegen.

Vodafone GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Postfach: 40543 Düsseldorf
Tel.: +49 (0) 211/533-0, Fax: +49 (0) 211/533-2200, vodafone.de
Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Dr. Manuel Cubero del Castillo-Olivares, Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Dr. Eric Kuisch, Gerhard Mack, Alexander Saul, Dr. Andreas Siemen, Dr. Peter Walz
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp, Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG, Düsseldorf
IBAN: DE68 3007 0010 0250 8000 00
UST-Nr.: 103/5700/1789
UST-IdNr.: DE 813113094
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

II. Unterteilung in zwei Teilmärkte

Im Rahmen der erfolgten Marktabgrenzung wird seitens der Bundesnetzagentur festgestellt, dass zwischen den Einzelkomponenten dem Zugang zum öffentlichen Telefondienst bzw. Telefonnetz mittels eines nicht in Paketen angebotenen Zugangs bzw. eines Single Play Anschlusses und einem Double Play Anschluss - trotz der Substituierbarkeit aus Anbietersicht – ein Bruch in der Substitutionskette und unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen vorliegen. Ihrer Auffassung führt dies dazu, dass der Markt zumindest in zwei Teilmärkte – dem nicht in Paketen angebotenen Zugang/Single Play und dem Double Play Markt – zu unterteilen ist und diese auch ein dauerhaftes Marktsegment bilden. Der Bruch in der Substitutionskette zeige sich unter anderem daran, dass die Anzahl der Anschlüsse des ersten Teilmarktes (Single Play Anschlüsse) trotz Fokussierung der Telekommunikationsbranche auf Bündelprodukte konstant geblieben sei.

Weiterhin ergebe sich aus den Marktdaten nach Auffassung der Bundesnetzagentur, dass bei Bündelprodukten der Telefondienst keine wesentliche Rolle mehr spiele. Entsprechende Rückschlüsse wären aus dem weiteren Rückgang der Gesprächsminuten zu ziehen. Der Rückgang der Gesprächsminuten ist eine marktweite Entwicklung, die nicht nur auf Bündelprodukte begrenzt sei. Es zeigt sich, dass dies auch der vermehrten Inanspruchnahme von Mobilfunkangeboten geschuldet ist. Schon aus diesem Grund können wir der Einschätzung der Bundesnetzagentur, dass bei Bündelprodukten der Telefoniedienst kein wesentlicher Bestandteil mehr wäre, nicht uneingeschränkt folgen. Die mit der vorgenommenen Abgrenzung in Teilmärkte – auch wenn der Ausgangspunkt der Analyse nachvollziehbar ist – einhergehende unterschiedliche Einstufung im Hinblick auf die Regulierungsbedürftigkeit ist gleichwohl aus Sicht von Vodafone kritisch zu sehen.

a. Teilmarkt I

Wie bereits eingangs klargestellt, begrüßt Vodafone die erneute Feststellung der Bundesnetzagentur, dass der nunmehr erste Teilmarkt aufgrund des fehlenden effektiven Wettbewerbes weiterhin regulierungsbedürftig ist. Der Rückschluss, dass die Infrastruktur der Telekom nicht sinnvoll zu duplizieren und eine Abbildbarkeit des Zuganges über das Vorleistungsprodukt TAL mit hohen Investitionskosten verbunden ist, ist nach wie vor zu bejahen. Grundsätzlich bestünde die Möglichkeit, die Anschlüsse des Teilmarktes 1 über ein Bitstromprodukt nachzubilden, allerdings sind diese Vorleistungsprodukte als IP-basierte Dienste eher auf die Bereitstellung von Bündelprodukten ausgerichtet und damit auf Teilmarkt 2. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass derzeit Bitstromprodukte, die insbesondere den Anforderungen bei Geschäftskundenprodukten hinsichtlich der benötigten Qualität vollumfänglich entsprechen, nicht bzw. noch nicht flächendeckend zur Verfügung stehen. Darüber hinaus steht die im Geschäftskundenbereich in vielen Fällen benötigte Qualitätsklasse derzeit nicht für den gesamten Verkehr zur Verfügung und ist aufgrund der zusätzlichen Entgelte zudem mit hohen Kosten für den Nachfrager verbunden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der unzureichenden Eignung des Bitstrom-Zugangs für die Qualitätsanforderungen von Geschäftskunden die Wettbewerber bei Geschäftskundenlösungen darauf angewiesen sind, ihren Geschäftskunden in sog. NICHT-TAL Gebieten – d.h. durch den alternativen Anschlussanbieter nicht erschlossene TAL-Anschlussbereiche – die Betreiber(vor)auswahl auf den Leitungen der Telekom zu ermöglichen. Ansonsten sind Geschäftskunden nicht zu einem Vertragsabschluss bei einem alternativer Anbieter zu bewegen, da sie nicht alle aus Geschäftskundensicht wichtigen Leistungen vom einem Wettbewerber/Anbieter beziehen können.

Demzufolge ist der auch Beurteilung der Bundesnetzagentur, dass mit vollständiger IP-Migration – soweit deren Abschluss tatsächlich erst Ende 2020 stattfinden wird - keine Wettbewerbsschranken mehr vorhanden sein werden, sehr kritisch zu sehen. Eine dafür notwendige Abbildbarkeit der Zugänge auf Basis eigener Infrastruktur oder auf Basis von Vorleistungen, die die derzeitigen Anschlüsse der Telekom vollständig nachbilden und damit den Wegfall von Wettbewerbsschranken zu dem benannten Zeitpunkt begründen, ist derzeit nicht ersichtlich. Innerhalb des relevanten Zeitraumes werden voraussichtlich nicht signifikant mehr Zugänge, unbenommen des erkennbaren Aufbaues von Glasfaserinfrastrukturen (FTTB) bei den alternativen Anschlussanbietern, als über das Telekommunikationsnetz der Telekom realisiert werden können. Vor diesem Hintergrund ist nach Überzeugung von Vodafone nicht davon auszugehen, dass auf dem Teilmarkt 1 mit vollständiger IP-Migration keine nennenswerten bzw. wirksamen Wettbewerbsschranken mehr bestehen.

b. Teilmarkt II

Auf dem zweiten Teilmarkt sieht die Bundesnetzagentur eine Senkung der Marktzutrittsschranken insbesondere durch die im Rahmen eines Bündelproduktes gleichermaßen nurmehr geringen Rolle des Telefondienstes und der gleichermaßen zunehmenden Nutzung breitbandiger Applikationen. Aus Sicht von Vodafone ist der Telefoniedienst jedoch weiterhin ein integraler Bestandteil innerhalb des Bündelproduktes. Im Weiteren unterstellt die Bundesnetzagentur aufgrund der sinkenden Zahl der Anschlüsse der Telekom und entsprechenden Steigerung der Anschlüsse der alternativen Anschlussanbieter, dass auf diesem Teilmarkt keine Regulierungsbedürftigkeit mehr gegeben ist. Dem Tätigkeitsbericht der Bundesnetzagentur zufolge hatte die Telekom im Jahr 2016/17 einen Anteil von noch immer mehr als 40% der Breitbandanschlüsse – und damit mehr als die von der EU-Kommission postuliert Schwelle für eine marktbeherrschende Stellung – inne.

Aus diesem Sachverhalt und unter Berücksichtigung der Entscheidungen der Bundesnetzagentur zum Vectoring, in der die Telekom im HVT-Nahbereich Vectoring beinahe exklusiv einsetzen kann, wird erkennbar, dass ein Ausbau alternativer Infrastrukturen in diesen Bereichen nicht erfolgen und die Kundenzahlen bei der Telekom aller Voraussicht nach noch steigen werden. Ein Absinken unter die 40%

Schwelle ist demzufolge nicht ersichtlich. Die fehlende Regulierungsbedürftigkeit ist dementsprechend in Frage zu stellen.

III. Schlussfolgerung

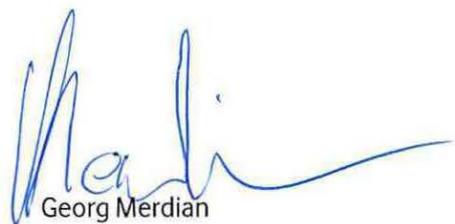
Die Bundesnetzagentur hat aus Sicht von Vodafone zu Recht die Regulierungsbedürftigkeit des ersten Teilmarktes und damit einhergehend der PSTN-basierten Analog- und ISDN-Anschlüsse, der stationären Funklösungen und der Breitbandanschlüsse – wenn diese nicht in Paketen enthalten sind oder diese als Single-Play-Angebote gegenüber dem Endkunden offeriert werden – festgestellt.

Auf dem zweiten Teilmarkt und Anschlüsse die in Bündelvarianten angeboten werden wäre aus Sicht von Vodafone eine Anerkennung der Regulierungsbedürftigkeit mit Bezug auf die getätigten Ausführungen angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone GmbH


Ronald Weiss ppa.


Georg Merdian